

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND VERTRAGSUMFANG

1.- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") regeln die Belieferung eines Kunden durch die AUDAX ENERGIE GmbH, Otto-Franke-Straße 97, 12489 Berlin, Telefon: 030 / 24537780, FAX: 030 / 92252699, E-Mail: info@audaxenergie.de (im Folgenden "Lieferant") mit leitungsgebundenen Erdgas für die vom Kunden angegebene Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrages (im Folgenden "Vertrag"), dessen Bestandteil die AGB sind.

2.- Der Lieferant stellt dem Kunden das Erdgas am Ende des Hausanschlusses der Lieferstelle, zu dessen Nutzung der Kunde berechtigt ist, zur Verfügung. Die Lieferpflicht ist durch die technischen Übertragungsmöglichkeiten des Niederdrucknetzes und des Hausanschlusses begrenzt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung:

a) bei Gewerbekunden bis zu einem Jahreserdgasverbrauch des Kunden von maximal 1.500.000 Kilowattstunden (kWh) pro Lieferstelle und

b) bei Privatkunden bis zu einem Jahreserdgasverbrauch des Kunden von maximal 25.000 kWh pro Lieferstelle und jeweils unter der Maßgabe durchzuführen, dass die Belieferung durch den zuständigen Netzbetreiber nach einem Standardlastprofil zugelassen wird. Darüber hinaus ist der Lieferant im Interesse des Kunden verpflichtet, mit Netzbetreibern die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge abzuschließen; für den Abschluss der erforderlichen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge ist der Kunde verantwortlich. Das Erdgas wird im Rahmen des Vertrages für die Zwecke des Letztverbrauches geliefert.

3.- Der Kunde ist während der Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf aus den Erdgaslieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

4.- Privatkunden sind Kunden, die das Erdgas für private Zwecke benötigen oder nutzen. Gewerbekunden sind Kunden, die das Erdgas in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit benötigen oder nutzen.

5.- Der Lieferant weist gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung auf Folgendes hin: **"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtlichen Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."**

2. VERTRAGSSCHLUSS

1.- Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt mit der Annahme des den AGB beigefügten "Auftragsformular Erdgasliefervertrag" (im Folgenden auch "Befüllungsauftrag") des Kunden (Angebot) durch die Vertragsbestätigung des Lieferanten (Annahme) zustande und beginnt mit der Aufnahme der Belieferung des Kunden mit Erdgas. Die Annahme des Angebots des Kunden durch den Lieferanten erfolgt unverzüglich, nachdem der Lieferant den Befüllungsauftrag des Kunden, die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Erdgasliefervertrages durch den vorherigen Lieferanten und die Bestätigung des Netznutzungsbeginns durch den zuständigen Netzbetreiber erhalten hat.

2.- Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen.

3.- Sofern bei Übersendung der Vertragsbestätigung der genaue Lieferbeginn noch nicht feststeht, wird der Lieferant dem Kunden diesen unverzüglich gesondert mitteilen. Damit der Lieferant die zügige Aufnahme der Belieferung realisieren kann, ist es erforderlich, dass der Kunde die in seinem Befüllungsauftrag anzugebenden Daten vollständig und zutreffend mitteilt und dem Lieferanten eine Vollmacht zur Kündigung seines bisherigen Erdgasliefervertrages erteilt oder diesen gegebenenfalls selbst zum Lieferbeginn kündigt. Bei einer Bestellung über die Internetseiten des Lieferanten, wird der Kunde aufgefordert, seine persönlichen Daten und Bankdaten einzugeben.

4.- Die Belieferung mit Erdgas beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der zuständige Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Dies ist nach den verpflichtenden Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig höchstens 3 Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim zuständigen Netzbetreiber der Fall. Die Belieferung durch den Lieferanten beginnt jedoch frühestens mit dem auf die Beendigung des bisherigen Erdgasliefervertrages folgenden Tag. Der Kunde kann in seinem Befüllungsauftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Lieferbeginn nicht realisierbar sein, erfolgt die Aufnahme der Belieferung zum nächstmöglichen Termin. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf, zu Widerruf und Widerrufsfrist siehe

Nr. 21 der AGB. Kann innerhalb von 6 Wochen ab dem vom Lieferanten bestätigten Termin für den Lieferbeginn oder einem vom Lieferanten bestätigten Wunschtermin des Kunden nicht mit dessen Belieferung begonnen werden, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Kommt es innerhalb von 6 Monaten nach Zustandekommen des Vertrages gemäß Nr. 2.1 der AGB ohne Verschulden des Lieferanten nicht zu einer Aufnahme der Belieferung des Kunden, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

5.- Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben, insbesondere

a) Angaben zum Kunden (ggf. Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer),

b) Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,

c) Angaben über Gasart, Brennwert und Druck,

d) Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),

e) Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Belieferung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse), und

f) Angaben zu den Preisen.

Wenn dem Lieferanten die Angaben nach Nr. 2.5 Buchstabe a) der AGB nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.

3. PREISE

1.- Der Kunde verpflichtet sich, das zur Verfügung gestellte und abgenommene Erdgas zu bezahlen.

2.- Die Preise ergeben sich aus dem den AGB beigefügten "Auftragsformular Erdgasliefervertrag", dort unter "Preis und Vertragslaufzeit". Kommt es nach dem Zustandekommen des Vertrages gemäß Nr. 2.1 der AGB zu einer auf Nr. 4 der AGB gestützten Preisänderung, tritt der danach geänderte Preis an die Stelle des zunächst vereinbarten Preises. Der Kunde kann die jeweils geltenden Preise darüber hinaus jederzeit unter www.audaxenergie.de abrufen oder unter 030 / 24537780 erfragen.

4. PREISANPASSUNG

1.- Der Erdgaspreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Netto-Grundpreis beinhaltet die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie den Grundpreis für die Netznutzung. Der Netto-Arbeitspreis beinhaltet den Verbrauchspreis. Dieser setzt sich zusammen aus dem Energiepreis (Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb inkl. Regel- und Ausgleichsenergieumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), der Konzessionsabgabe und dem Arbeitspreis für die Netznutzung. Darüber hinaus beinhaltet der Netto-Arbeitspreis die Energiesteuer (derzeit netto 0,55 ct/kWh, brutto 0,65 ct/kWh). Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit: 19%).

2.- Wählt der Kunde gemäß §§ 21b ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, wird der Lieferant dem Kunden die von dem zuständigen Netzbetreiber dem Lieferanten für die Messung und/oder den Messstellenbetrieb berechneten Kosten unverzüglich erstatten, sobald die Belastung für den Lieferanten insoweit weggefallen ist.

3.- Änderungen aller anderen von Audax energie nicht beeinflussbaren Preisbestandteile werden dem Kunden in gleicher Höhe und zeitgleich mit einer Änderung weiterberechnet. Haben nach Vertragsschluss erlassene oder bei Vertragsschluss bestehende deutsche oder europäische Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien die Wirkung, dass sich die Erzeugung, der Bezug, der Transport, die Verteilung oder der Vertrieb von Erdgas durch Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge unmittelbar verteuert oder verbilligt, erhöht oder ermäßigt sich der Gaspreis entsprechend von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung ihre Wirkung entfaltet. Dies gilt auch für die gesetzliche Einführung neuer Erdgaspreisbestandteile.

4.- Beginnt die Belieferung des Kunden nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

5. UMFANG DER ERDGASLIEFERUNG

1.- Der Lieferant ist verpflichtet, den Erdgasbedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrages zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Erdgas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

a) soweit die Bedingungen dieses Vertrages zeitliche Beschränkungen vorsehen,

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung auf eigene Initiative unterbrochen hat oder

c) soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertrags-gemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Vorstehender Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach Nr. 15 der AGB beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3.- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung als Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Lieferstelle des Kunden angeschlossen ist, zustehen.

6. ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON ANLAGEN UND VERBRAUCHSGERÄTEN; MITTELUNGSPFLICHTEN

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

7. MESSEINRICHTUNG UND ABLESUNG

1.- Das vom Lieferanten gelieferte Erdgas wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b EnWG festgestellt.

2.- Das seitens des Lieferanten gelieferte Erdgas wird durch eine Messeinrichtung festgestellt, die den eichrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Einhaltung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung des Messstellenbetreibers. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Lieferanten, hat er diesen mit der Antragstellung hierüber zu benachrichtigen. Nur falls die bei der Nachprüfung festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlertoleranzen nicht überschreitet, trägt der Kunde die Kosten.

3.- Der Lieferant ist berechtigt, für die Abrechnung die vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Messdienstleister oder vom Kunden gelieferten Ablesedaten zu verwenden.

4.- Der Zählerstand kann von einem Beauftragten des Lieferanten vor Ort oder auf Wunsch des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst abgelesen werden, wenn es für eine Abrechnung nach Nr. 10 der AGB oder aufgrund eines Lieferantenwechsels nötig ist oder ein berechtigtes Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es dem Kunden nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, kann er dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird der Lieferant kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

5.- Wenn das Grundstück und die Räume des Kunden trotz Beachtung der in Nr. 8 der AGB geregelten Voraussetzungen von den dort genannten Berechtigten nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden können oder die Messeinrichtungen nicht zugänglich sind oder der Kunde die Ablesung anderweitig behindert, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Im Fall des vorstehenden Satzes 1 ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden die durch den Ableserversuch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung zu stellen. Die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden oder der Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

8. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Nr. 7 der AGB erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist

anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

9. VERTRAGSSTRAFE

1.- Verbrauch der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 Monate auf der Grundlage der täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter, längstens aber von 10 Stunden, nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

2.- Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis für den betreffenden Zeitraum zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Längstens darf die Vertragsstrafe aber für einen Zeitraum von 6 Monaten verlangt werden.

3.- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Nr. 9.1 und 9.2 der AGB für einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate – im Fall der Nr. 9.1 basierend auf einer täglichen Nutzung von längstens 10 Stunden – betragen darf, erhoben werden.

10. ABRECHNUNG

1.- Der Erdgasverbrauch wird nach Wahl des Lieferanten monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Die Abschlussrechnung erfolgt spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.

2.- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

4.- Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Ablesedaten nach Nr. 7.3 oder 7.4 der AGB. Im Falle einer Schätzung der Ablesedaten gemäß Nr. 7.5 der AGB erfolgt umgehend nach dem Vorliegen der tatsächlich festgestellten Daten eine Abrechnung. Entsprechendes gilt für die Weiterverrechnung von Entgelten, die der Lieferant von Dritten berechnet bekommt, bei nicht auf einer Preisanpassung beruhenden Abweichungen zwischen Rechnungen des Dritten und vorläufig gestellten Rechnungen an den Kunden.

5.- Grundlage der Abrechnung des Verbrauchs ist die kWh. Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer

physikalischer Zustandsgröße zusammen. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer ist. Die Kosten der jährlichen Abrechnung und der Abschlussrechnung sind im Grundpreis enthalten. Der Kunde kann jederzeit in Textform wählen, inwieweit er zusätzliche Abrechnungen wünscht. Für jede zusätzliche Abrechnung wird ein Entgelt von 7,50 € (inkl. Umsatzsteuer, derzeit 19 %) erhoben. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden zusätzlich zu diesem Entgelt diejenigen Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Lieferanten durch den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister für zusätzlich beauftragte Ablesungen zum Zwecke der unterjährigen Abrechnung berechnet werden oder die ihm durch zusätzliche eigene Ablesungen nach Nr. 7.4 der AGB entstehen. Auf Verlangen des Kunden hat der Lieferant diesem die Kosten solcher zusätzlicher Ablesungen nachzuweisen. Bitte beachten Sie, dass ein kürzerer Abrechnungszyklus in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlägen (Nr. 11.1 und 11.2 der AGB) führt.

6.- Die für die jeweils in Rechnung gestellte Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden in der Rechnung vollständig ausgewiesen. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird in der Rechnung auch der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum erfolgte Änderungen der Preise und Bedingungen wird hingewiesen.

11. ABSCHLAGSZAHLUNGEN, ZAHLUNGSWEISE, ZAHLUNG UND VERZUG

1.- Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann der Lieferant für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht

möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, hat der Lieferant dies angemessen zu berücksichtigen.

2.- Ändern sich die verbrauchsabhängigen Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

3.- Ergibt sich bei einer Abrechnung nach Nr. 10 der AGB, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten. Wurden zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt, hat der Kunde die Beträge entsprechend der vorstehenden Sätze 1 und 2 nachzutrichen.

4.- Der Kunde kann die Zahlungen entweder über die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates oder per Banküberweisung leisten. Die Banküberweisung ist als Überweisung von einem Bankkonto und als Barüberweisung möglich.

5.- Sämtliche Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von vorstehendem Satz 2 unberührt.

6.- Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten keine Kosten entstanden sind oder die Kosten wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

7.- Gegen Ansprüche des Lieferanten kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

12. VORAUSZAHLUNGEN

1.- Der Lieferant ist berechtigt, für den Erdgasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor der vom Lieferanten festgesetzten Fälligkeit der Vorauszahlung zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

2.- Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder, falls dieser nicht bekannt ist, dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Bei einem mehrmonatigen Abrechnungszeitraum, bei dem der Lieferant Abschläge erhebt, kann der Lieferant eine Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

3.- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

13. SICHERHEITSLISTUNG

1.- Ist der Kunde zu einer Vorauszahlung nach Nr. 12 der AGB nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

2.- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst, soweit dieser nicht negativ ist.

3.- Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

4.- Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

14. BERECHNUNGSFEHLER

1.- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen, ein Fehlbetrag vom Kunden nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesenzeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

2.- Ansprüche nach Nr. 14.1 der AGB sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesenzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

15. UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG

1.- Der Lieferant ist berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Erdgaslieferungsvertrages einschließlich der AGB in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

2.- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 EUR in Verzug ist. Gewerbekunden müssen abweichend von vorstehendem Satz 4 mit mindestens 1.000 EUR in Verzug sein. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, muss er für eine Unterbrechung der Versorgung zusätzlich mit einem Betrag in Zahlungsverzug sein, der die Sicherheitsleistung nicht unerheblich übersteigt.

3.- Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

4.- Der Lieferant hat die Erdgasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer oder überhaupt keiner Kosten ist dem Kunden gestattet.

16. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

1.- Die Vertragsdauer beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages nach Nr. 2.1 der AGB und beträgt mindestens 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragsdauer automatisch um jeweils weitere **zwölf Monate**, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von **drei Monaten** zum Ende der jeweiligen Vertragsdauer gekündigt wird.

2.- Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Zugang ebenfalls in Textform bestätigen.

3.- Für den Fall einer Kündigung, insbesondere für einen darauf folgenden Lieferantenwechsel, darf der Lieferant kein gesondertes Entgelt verlangen. Ein Lieferantenwechsel wird entsprechend der hierfür geltenden Regelungen zügig verlaufen. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch

des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

17. FRISTLOSE KÜNDIGUNG

Der Lieferant ist in den Fällen der Nr. 15.1 der AGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Nr. 15.2 der AGB ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung 2 Wochen vorher angedroht wurde, Nr. 15.2 Sätze 2 und 3 der AGB gelten entsprechend.

18. HAFTUNG

1.- Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).

2.- Soweit die Haftung gesetzlich von einem Verschulden abhängt, haften die Vertragsparteien im Übrigen nur, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vertragspartei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die andere Vertragspartei vertrauen darf. Beruht die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf leichter Fahrlässigkeit, ist der Schaden jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

3.- Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

19. UMZUG / ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGES

1.- Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von **1 Monat** nach dem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

2.- Der Lieferant wird den Kunden an der neuen Lieferstelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

3.- Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Nr. 19.1 der AGB aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Verbrauchsstelle, für die der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Verbrauchsstelle bleibt unberührt.

4.- Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden zuvor rechtzeitig mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

20. ÄNDERUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN UND AGB

1.- Änderungen der Vertragsbedingungen und/oder AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Sie werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in einer brieflichen Mitteilung angeboten, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. über das Portal Online Service), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

2.- Der Lieferant wird dem Kunden eine Änderung der Vertragsbedingungen und/oder AGB anbieten, wenn und soweit die Anpassung erforderlich ist, um

- a) eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wegen unvorhersehbarer Änderungen, die der Lieferant nicht veranlasst hat und auf die er keinen Einfluss hat (z.B. Änderung der gesetzlichen [insbesondere EnWG, Gasgrundversorgungsverordnung, Messzugangsverordnung] oder sonstigen Rahmenbedingungen [insbesondere Rechtsprechung, regulierungsbehördliche Entscheidungen]), zu beseitigen oder
- b) eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), zu beseitigen und das Gesetz keine Regelung bereithält, die die Ausgewogenheit

Anlage 1: Widerrufsbelehrung

des Vertragsverhältnisses wiederherstellt oder die entstandene Lücke füllt.

3.- Die Zustimmung des Kunden nach Nr. 20.1 der AGB gilt in den vorgenannten Fällen als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der Vertragsbedingungen und/oder AGB nach vorstehenden Nr. 20.1 und 20.2 den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruchs sowie das bestehende Kündigungsrecht wird der Lieferant den Kunden in seiner brieflichen Mitteilung besonders hinweisen.

4.- Widerspricht der Kunde der ihm nach Nr. 20.1 der AGB angebotenen Änderung der Vertragsbedingungen und/oder AGB form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen ihm gegenüber nicht wirksam.

21. WIDERRUFSRECHT

Wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, haben Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses gemäß Nr. 2.1 der AGB. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (AUDAX Energie GmbH, Otto-Franke-Straße 97, 12489 Berlin, Telefon: 030 / 24537780, FAX: 030/ 24537780, E-Mail: widerruf@audaxenergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Nach § 13 BGB ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art, als die von angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

22. ONLINE SERVICE

Der Lieferant unterhält das Portal Online Service (OS-Portal) auf seiner Website unter www.audaxenergie.de. Die nachfolgend dargestellten Sonderregelungen gelten nur für Kunden, die sich im OS-Portal registriert haben, jeweils ab dem Zeitpunkt dieser Registrierung:

Anstatt die Rechnungen und sonstigen Schreiben schriftlich zu übersenden, wird der Lieferant diese jeweils im OS-Portal hinterlegen – im Fall von Nr. 4.4 und 4.6 sowie Nr. 15, 16.1, 16.2 und 17 der AGB zusätzlich zur brieflichen Mitteilung. Über die Verfügbarkeit dieser Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im OS-Portal angegebene Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen. Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde eine E-Mail des Lieferanten erhalten hat, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im OS-Portal hinterlegt wurden. Dies gilt nicht, wenn das OS-Portal aufgrund einer technischen Störung nicht erreichbar ist. In diesem Fall tritt der Zugang erst nach Behebung der technischen Störung ein. Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im OS-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

23. DATENVERWENDUNG UND DATENSCHUTZ

1.- Der Lieferant darf die personenbezogenen Daten des Kunden unter Wahrung seiner schutzwürdigen Interessen und Beachtung des § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes an Bonitätsinformationsdienste zum Zweck der Bonitätsprüfung

übermitteln und Auskünfte über den Kunden von diesen Diensten beziehen.

2.- Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für den Lieferanten insbesondere im Rahmen der Nr. 7.3 der AGB notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet der Lieferant die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

24. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Ort der Erdgasabnahme durch den Kunden. Dies gilt nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

25. WARTUNGSDIENSTE UND -ENTGELTE / INFORMATIONEN HIERZU

- 1.- Der Lieferant bietet keine Wartungsdienste an.
- 2.- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

26. VERBRAUCHERBESCHWERDE, SCHLICHTUNGSVERFAHREN

1.- Nach § 111a des Energiewirtschaftsgesetzes sind Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Abschluss des Erdgaslieferungsvertrages mit dem Lieferanten oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an:

AUDAX ENERGIE GmbH,
Otto-Franke-Straße 97
12489 Berlin
Tel. 030 / 24537780
FAX: 030 / 24537780
E-Mail: info@audaxenergie.de.

2.- Sofern der Lieferant der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens 4 Wochen nach deren Zugang abgeholfen hat, ist der Kunde nach § 111b des Energiewirtschaftsgesetzes berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030 / 27 57 24 00, FAX: 030 / 27 57 24 069, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, zur Streitbeilegung anzurufen. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird von dem Kunden kein Entgelt erhoben; ist die Beantragung der Schlichtung offensichtlich missbräuchlich kann ein geringes Entgelt verlangt werden. Das Recht des Kunden und des Lieferanten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die gesetzliche Verjährung nach § 204 Absatz 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle gehemmt.

3.- Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Erdgas und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030 / 22 48 05 00, FAX: 030 / 22 48 03 23, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Homepage: www.bundesnetzagentur.de.

27. INFORMATIONEN NACH DEM ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ

Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflichten nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (Homepage: www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Absatz 1 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (dena), Homepage: www.dena.de oder www.energieeffizienz-online.info, und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (Homepage: www.vzbv.de).

28. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben der Vertrag oder die AGB im Übrigen davon unberührt.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Audax Energie GmbH, Otto-Franke-Str.97, 12489 Berlin; E-Mail: widerruf@audaxenergie.de; Fax: +49 (0)30 92252699; Tel.: + 49 030/ 2453778) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An:

Audax Energie GmbH, Otto-Franke-Str.97, 12489 Berlin
E-Mail: widerruf@audaxenergie.de
Fax: +49 (0)30 92252699

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Stromliefervertrag.

Bestellt am (*): ____ / ____ / ____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Ort, Datum

Unterschrift des Verbrauchers

(*)Unzutreffendes streichen.